

ROLF ZENHÄUSERN
CONSULTING



Vorlagen Musterverträge / Vollmachten

Fachinformationen zu Themen wie Vermögen, Vorsorge, Steuern, Nachlass

- Sicherheit und Wohlbefinden durch Wissen –

LEITFADEN FÜR DUMMIES

(für Leute ohne Expertenwissen die dieses auch nicht erlangen möchten)

- Im Ruhestand muss man nicht mehr tun, was sich rentiert -
- sondern kann tun, was sich lohnt –

Weitere Informationen

Fachliche und persönliche Auskünfte erteilt Ihnen Hr. Rolf Zenhäusern
Gerne unterbreiten wir Ihnen auch ein abgestimmtes Angebot zu einer individuellen Beratung
Nehmen Sie mit uns Kontakt auf

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Check-Liste Nachlassplanung	3
2.	Muster Ehevertrag - Errungenschaftsbeteiligung.....	4
3.	Muster eines Ehe- und Erbvertrag - Errungenschaftsbeteiligung	7
4.	Muster eines Erbvertrags mit Erbverzicht.....	10
5.	Checkliste und Muster handschriftliches Testament	12
6.	Mustervorlage - Mein Vorsorgeauftrag.....	13
7.	Inventar - Konkubinat	15
8.	Konkubinatsverträge – Vorlagen	16
8.1.	Konkubinatsvertrag (keine Kinder, beide Partner berufstätig).....	16
8.2.	Konkubinatsvertrag (keine Kinder, ein Partner teilzeitbeschäftigt).....	18
9.	Vollmachten	20
9.1.	Mustervorlage - Einzelvollmacht	20
9.2.	Mustervorlage - Generalvollmacht	22

1. Check-Liste Nachlassplanung

Eine Nachlassplanung sollte umfassend und auf die individuelle Kundensituation zugeschnitten erfolgen. Die folgende Checkliste soll dabei als Hilfsmittel dienen.

- Wie sieht die Familiensituation beim Kunden aus (Verheiratet ja/nein, Kinder vorhanden ja/nein etc.)?
- Welche Vermögenswerte sind vorhanden? Welche Vermögenswerte werden bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung an den überlebenden Gatten zugewiesen / Welche Vermögenswerte fallen in den Nachlass?
- Wer sind die gesetzlichen Erben (Kinder, Ehegatte, Eltern, Geschwister etc.)?
- Wer sind die pflichtteilsgeschützten Erben (Kinder, Ehegatte und – wenn keine Nachkommen vorhanden sind – die Eltern)? Wie hoch fallen die entsprechenden Pflichtteile aus?
- Besteht der Wunsch, die Erben in die Nachlassplanung mit einzubeziehen?
- Besteht der Wunsch, den Erben und allfälligen Dritten bereits zu Lebzeiten Vermögen zu übertragen?
- Wie sieht die wirtschaftliche Grundlage für den Partner (Ehegatte oder Konkubinatspartner) nach einem Todesfall aus? Kann der gewohnte Lebensstandard gehalten werden?
- Entspricht die Erbteilung nach Gesetz bereits den Wünschen?
 - Falls nicht: Welche Wünsche bezüglich Erbteilung müssen berücksichtigt werden?
- Sollen Vermächtnisse ausgerichtet werden?
- Will der Erblasser Teilungsvorschriften oder andere Anordnungen erlassen (z.B. auch Vor- und Nacherbschaften verfügen)?
- Mit welchen Instrumenten (Ehevertrag, Testament, Erbvertrag etc.) können die Wünsche umgesetzt werden?
- Sind zu Lebzeiten bereits Schenkungen an gesetzliche Erben erfolgt? Muss allenfalls bei der Erbteilung ein Ausgleich für solche Erbvorbezüge erfolgen?
- Wurden in den letzten 5 Jahren Schenkungen an Dritte vorgenommen? Verletzen diese Schenkungen aktuell Pflichtteilsrechte der geschützten Erben?
- Sollen für den Fall einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten Schutzmassnahmen für die Kinder und deren Nachkommen erstellt werden?
- Kann das Vermögen überhaupt auf die Erben aufgeteilt werden oder ist ein Grossteil des Vermögens blockiert (insbesondere bei Geschäftsvermögen und Liegenschaftsbesitz)?
- Soll mittels einer Versicherungspolice im Todesfall Liquidität geschaffen werden? Soll in diesem Fall allenfalls eine Todesfallrisikopolice zum Abbau von Schulden aufgebaut werden? Ist der Partner (Ehegatte oder Konkubinatspartner) allenfalls auf ein Kapital aus Vorsorge für den Erhalt des gewohnten Lebensstandards angewiesen?
- Entsprechen die Begünstigungen bei Vorsorgeguthaben der 2. Säule, der Säule 3a und der Säule 3b dem Wunsch?
- Erfüllen allfällig vorhandene letztwillige Verfügungen die Formvorschriften und ist der Text allgemein verständlich und die letzten Wünsche unmissverständlich formuliert (handschriftliche Testamente)?
- Sollte ein Willensvollstrecker beigezogen werden, weil die Nachlassverhältnisse komplex ausfallen?
- Sind die Dokumente zur Nachlassplanung an einem sicheren Ort aufbewahrt und ist allgemein bekannt, dass diese Dokumente existieren?
- Liegt allenfalls eine spezielle haftungsrechtliche Situation vor, die zu einem Bedürfnis an Vermögensschutz führt? Ist das Privatvermögen allenfalls aufgrund einer haftungsrechtlichen Situation gar gefährdet?

2. Muster Ehevertrag - Errungenschaftsbeteiligung

Der vorliegende Ehevertrag ist als Muster zu verstehen. Je nach kantonaler Praxis kann die Gliederung und die Darstellung natürlich etwas anders gestaltet sein. Im vorliegenden Muster wird insbesondere die Vorschlagszuweisung abgeändert, wobei die Regelung im Todes- und im Scheidungsfall unterschiedlich gestaltet wird.

Ehevertrag

XY, Notar des Kantons XXXXX, mit Büro in YYYY

beurkundet:

Herr

Hans Muster

1969, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegatte

und Frau

Frieda Koller

1971, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegattin

erklären:

I. Feststellungen

1. Wir sind am (Datum) in XXXXX getraut worden. Wir stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Unser eheliche Wohnsitz befindet sich in XXXXX. Wir haben bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen.
2. Wir haben einzig folgende, gemeinsame Nachkommen:
 - i. Frieda, geb. am 99.99.9999
 - ii. Hans, geb. am 99.99.9999
3. Wir haben folgende Eigengüter:
 - i. Der Ehemann**
 1.
 2.
 - ii. Die Ehefrau**
 1.
 2.

II. Ehevertrag

1. Güterstand: Wir behalten den Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** bei.
2. **Vorschlagszuweisung beim Tode eines Ehegatten:** In Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB vereinbaren wir, dass der Vorschlag jedes Ehegatten ganz dem Überlebenden zugewiesen wird. Sobald sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet, fällt derjenige Betrag an die gemeinsamen Nachkommen zurück, den sie nach Gesetz beim Tode des ersten Ehegatten erhalten hätten, wenn dieser Ehevertrag nicht abgeschlossen worden wäre, unter Anrechnung eines bereits bezogenen Erbteils. Diese Ansprüche werden 6 Monate nach der Wiederverheiratung fällig.

Dem überlebenden Ehegatten ist auf Anrechnung seines güterrechtlichen Anspruchs die Eigentumswohnung, XXXX Grundbuchblatt Nr. 9999, die zur Errungenschaft des Ehemannes gehört zuzuweisen.
3. **Vorschlagszuweisung im Scheidungsfall:** Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung geendet werden, gilt nicht die Vorschlagszuweisung gemäss Ziffer 2., sondern es sind die Eigentumswohnung XXXX Grundbuchblatt Nr. 9999 der Ehefrau zuzuweisen. Im Übrigen steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des andern zu.
4. **Familienwohnung:** Die Liegenschaft XXXX (XXXX Grundbuchblatt Nr. 999) wurde während der Ehe erworben und bildet Errungenschaft des Ehemannes. Unser Sohn XXX betreibt jedoch im Parterre einen Betrieb und benötigt früher oder später unsere Wohnung. Wir bedingen darum den Anspruch des überlebenden Ehegatten auf eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder auf das Eigentum an dieser Liegenschaft weg.
5. **Mehrwertanspruch:** Die Ehefrau stellte ihrem Ehemann beim Erwerb der Liegenschaft XXXX CHF 100'000 aus dem Nachlass ihres Vaters zur Verfügung. Die Ehefrau verzichtet für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod auf ihren Mehrwertanspruch.
6. **Minderwertbeteiligung:** Der Ehemann hat der Ehefrau zinslos CHF 10'000 zur Verfügung gestellt. Mit weiteren Mitteln der Ehefrau wurden für CHF 40'000 Aktien der XXXX AG gekauft. Wir vereinbaren, dass der Ehemann auch am Minderwert dieser Aktien beteiligt ist, und zwar auch im Scheidungs- und den anderen in Ziff. 3. genannten Fällen.

III. Schlussbestimmungen

1. Dieser Ehevertrag ist den gesetzlichen Erben des erstversterbenden Ehegatten zu eröffnen.
2. Diese Urschrift ist für die Vertragsschliessenden zweifach auszufertigen.

Die Parteien haben den Vertrag in Gegenwart des Notars gelesen und unmittelbar daran anschliessend vor ihm und den beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet.

Schlussverbal für Willensäusserungen

Datum

Die Vertragsschliessenden:

Der Notar:

Bemerkungen

- Für Ehegatten, die bis 1988 unter dem Güterstand der Güterverbindung gestanden haben, gelten gemäss Art. 9a und 9b ZGB im Verhältnis untereinander und gegenüber Dritten seit dem 1. Januar 1988 die Vorschriften über die Errungenschaftsbeteiligung, sofern sie
 - nicht innert Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts durch gemeinsame schriftliche Erklärung beim Güterrechtsregisteramt ihres Wohnsitzes die Güterverbindung beibehalten haben (Art. 9e ZGB),
 - nicht der gesetzlichen oder gerichtlichen Gütertrennung unterstehen (Art. 9f ZGB),
 - nicht unter altem Recht einen Ehevertrag abgeschlossen haben (Art. 10 ZGB), wobei allerdings zu beachten ist, dass gemäss Art. 10a ZGB Dritten der Güterstand nur entgegengehalten werden kann, wenn sie ihn kennen oder kennen sollten,
 - nicht unter altem Recht einen Ehevertrag abgeschlossen haben, der erst unter neuem Recht seine Wirkung entfaltet (Art. 10d ZGB).
- Bis zur Auflösung des Güterstands kommt der Aufteilung des Vermögens jedes Ehegatten in die Masse des Eigengutes, bzw. der Errungenschaft keine Bedeutung zu. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich jedoch, die Eigengüter zwecks Vornahme der Ausscheidung bei Auflösung des Güterstandes aufzulisten. Bezüglich Vermutung der Richtigkeit vgl. Art. 195a ZGB.
- Sofern kein Ehegatte gemäss Art. 9d Abs. 2 ZGB bis 31.12.1987 die Auflösung der Güterverbindung verlangt hat, wird die spätere güterrechtliche Auseinandersetzung (z.B. wegen Todes des einen Ehegatten oder Scheidung) nach den Regeln der Errungenschaftsbeteiligung abgewickelt, und zwar so, als ob auch schon während der Dauer der Güterverbindung unter altem Recht der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gegolten hätte (Art. 9d Abs. 1 ZGB). Der Arbeitserwerb der Ehegatten bildet demnach Errungenschaft gemäss Art. 197 ZGB; das während der Dauer der Güterverbindung durch deren Arbeitserwerb geäußnete Sondergut der Ehefrau wird somit zur Errungenschaft der Ehefrau. Durch Ehevertrag begründetes Sondergut hingegen wird gemäss Art. 9b Abs. 2 ZGB zu Eigengut, sofern die Ehegatten zur Errungenschaftsbeteiligung übergegangen sind.
- Die Zuweisung des ganzen Vorschlags an einen Ehegatten bedeutet, dass dieser – unter Vorbehalt der Pflichtteilsrechte allfälliger nichtgemeinsamer Kinder und deren Nachkommen – seinen eigenen Vorschlag behalten kann und den ganzen Vorschlag des anderen Gatten erhält.
- Im Art. 216 Abs. 2 ZGB sind nur die Pflichtteile der nichtgemeinsamen Nachkommen vorbehalten. Die gemeinsamen Nachkommen können somit gegen die Zuweisung des ganzen Vorschlages keinerlei Pflichtteilsansprüche geltend machen. Da sich dies bei einer Wiederverheiratung besonders stossend auswirken kann, empfiehlt sich die Aufnahme einer Wiederverheiratungsklausel in den Ehevertrag.
- Aus Art. 217 ZGB wird abgeleitet, dass durch Ehevertrag für den Fall der Scheidung und der anderen dort genannten Fälle eine andere Beteiligung am Vorschlag vereinbart werden kann als für den Todesfall.
- Steigt der Wert der im Muster erwähnten Aktien, so steht dem Ehemann nach Art. 206 ZGB von Gesetzes wegen ein Anteil des Mehrwertes zu. Ein allfälliger Verlust dagegen wäre durch die Ehefrau allein zu tragen. Erachten die Ehegatten die gesetzliche Lösung für unbillig, ist die Minderwertbeteiligung ausdrücklich zu vereinbaren, sonst entspricht die Forderung auch bei einer seither eingetretenen Wertverminderung dem ursprünglichen Beitrag. Die Vereinbarung eines solchen Verlustanteils für einzelne, konkret genannte Beiträge sind zulässig.

3. Muster eines Ehe- und Erbvertrag - Errungenschaftsbeteiligung

Recht häufig wird der Ehe- und der Erbvertrag in einem Vertragsdokument vereinigt. In diesem Fall besteht der Vertrag aus zwei Teilen. Die gesamte Nachlassregelung ist somit in einem „Aufwisch“ erledigt. Allerdings bedarf es für Vertragsänderungen der Unterschrift aller Vertragspartner, weshalb diese Form der Nachlassregelung nur wenig Flexibilität zulässt. Im vorliegenden Muster wird einerseits der Güterstand der Gütergemeinschaft festgehalten, andererseits wird der Nachlass ebenfalls bereits geregelt, da ein nichtgemeinsamer Nachkomme vorhanden ist.

Ehe- und Erbvertrag

XY, Notar des Kantons XXXXX, mit Büro in YYYY

beurkundet:

Herr

Hans Muster

1969, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegatte

und Frau

Frieda Koller

1971, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegattin

erklären:

I. Feststellungen

1. Wir sind am (Datum) in XXXXX getraut worden. Wir stehen unter dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Unser eheliche Wohnsitz befindet sich in XXXXX. Wir haben bisher keinen Ehevertrag abgeschlossen.
2. Wir haben einzig folgende, gemeinsame Nachkommen:
 - i. Frieda, geb. am 99.99.9999
 - ii. Hans, geb. am 99.99.9999Die Ehefrau hat zudem die voreheliche Tochter XXXX, geb. 99.99.999
3. Wir haben folgende Eigengüter:
 - i. **Der Ehemann**
 1.
 2.
 - ii. **Die Ehefrau**
 1.
 2.
4. Der nachfolgende Ehe- und Erbvertrag wird abgeschlossen, um einerseits den überlebenden Ehegatten beim Tode des andern zu begünstigen und andererseits die Nachkommen, die miteinander aufgewachsen sind, erbrechtlich möglichst gleichzustellen.

Ehevertrag

1. Güterstand: Wir behalten den Güterstand der **Errungenschaftsbeteiligung** bei.
2. **Vorschlagszuweisung beim Tode eines Ehegatten:** In Anwendung von Art. 216 Abs. 1 ZGB vereinbaren wir, dass der Vorschlag jedes Ehegatten ganz dem Überlebenden zugewiesen wird. Sobald sich der überlebende Ehegatte wieder verheiratet, fällt derjenige Betrag an die gemeinsamen Nachkommen zurück, den sie nach Gesetz beim Tode des ersten Ehegatten erhalten hätten, wenn dieser Ehevertrag nicht abgeschlossen worden wäre, unter Anrechnung eines bereits bezogenen Erbteils. Diese Ansprüche werden 6 Monate nach der Wiederverheiratung fällig.

Dem überlebenden Ehegatten ist auf Anrechnung seines güterrechtlichen Anspruchs die Eigentumswohnung, XXXX Grundbuchblatt Nr. 9999, die zur Errungenschaft des Ehemannes gehört zuzuweisen.
3. **Vorschlagszuweisung im Scheidungsfall:** Sollte unser Güterstand durch Scheidung, Trennung, Ungültigerklärung der Ehe oder gerichtliche Anordnung der Gütertrennung geendet werden, gilt nicht die Vorschlagszuweisung gemäss Ziffer 2., sondern es sind die Eigentumswohnung XXXX Grundbuchblatt Nr. 9999 der Ehefrau zuzuweisen. Im Übrigen steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlages des andern zu.
4. **Familienwohnung:** Die Liegenschaft XXXX (XXXX Grundbuchblatt Nr. 999) wurde während der Ehe erworben und bildet Errungenschaft des Ehemannes. Unser Sohn XXX betreibt jedoch im Parterre einen Betrieb und benötigt früher oder später unsere Wohnung. Wir bedingen darum den Anspruch des überlebenden Ehegatten auf eine Nutzniessung, ein Wohnrecht oder auf das Eigentum an dieser Liegenschaft weg.
5. **Mehrwertanspruch:** Die Ehefrau stellte ihrem Ehemann beim Erwerb der Liegenschaft XXXX CHF 100'000 aus dem Nachlass ihres Vaters zur Verfügung. Die Ehefrau verzichtet für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod auf ihren Mehrwertanspruch.
6. **Minderwertbeteiligung:** Der Ehemann hat der Ehefrau zinslos CHF 10'000 zur Verfügung gestellt. Mit weiteren Mitteln der Ehefrau wurden für CHF 40'000 Aktien der XXXX AG gekauft. Wir vereinbaren, dass der Ehemann auch am Minderwert dieser Aktien beteiligt ist, und zwar auch im Scheidungs- und den anderen in Ziff. 3. genannten Fällen.

III. Erbvertrag

1. Alle Verfügungen von Todes wegen heben wir hiermit vollumfänglich auf.
2. **Erbeinsetzung des überlebenden Ehegatten:** Die Ehegatten setzen ihre Nachkommen auf ihre jeweiligen Pflichtteile und setzen den überlebenden Ehegatten in Abänderung der gesetzlichen Erbteile als Erbe / Erbin für die frei verfügbare Quote ein.

Nach dem Tode beider Ehegatten soll das gesamte, dannaufmaliges Vermögen den Nachkommen zu gleichen Teilen zufallen, sofern und soweit nicht der überlebende Ehegatte im Rahmen der verfügbaren Quote letztwillig etwas anderes bestimmt. Anstelle vorverstorbenen Nachkommen treten deren Nachkommen und zwar in allen Graden nach Stämmen.
3. **Nutzniessung:** Die Ehegatten räumen sich gegenseitig die Begünstigung gemäss Art 473 ZGB ein, wonach dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen die Nutzniessung am ganzen ihnen zufallenden Teil der Erbschaft zukommt.
4. **Wiederverheiratung:** Im Falle der Wiederverheiratung oder eine eheähnliche Lebensgemeinschaft begründen entfällt die Nutzniessung auf jenen Teil der Erbschaft, welcher zum Zeitpunkt des Erbanges dem Pflichtteilsanspruch der gemeinsamen Nachkommen entsprochen hätte.

oder

Zu diesem Zeitpunkt ist unter Mitwirkung der Nachkommen ein genaues Inventar über den Vermögensstand des überlebenden Ehegatten im Zeitpunkt der Wiederverheiratung bzw. des Beginns des Zusammenlebens aufzunehmen, damit die späteren Ansprüche der Nachkommen und des zweiten Ehegatten möglichst genau festgelegt werden können.

Im Übrigen hat er mit den Nachkommen eine Regelung zu treffen über deren erbrechtlichen Ansprüche im Verhältnis zum neuen Lebenspartner. In dieser Regelung soll folgendes enthalten sein: nach dem Tode des zweiten Elternteils sollen die Nachkommen die ganze Errungenschaft aus der Ehe und das Eigengut des erstverstorbenen Ehegatten erhalten. Die Nachkommen dürfen in diesen Ansprüchen weder durch Verfügung von Todes wegen noch durch den Abschluss von Eheverträgen zugunsten des neuen Partners geschmälert werden. Im Übrigen richten sich die erbrechtlichen Ansprüche der Nachkommen gegenüber dem zweiten Elternteil nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wird eine solche Regelung nicht getroffen, so haben die Nachkommen nach Wunsch Anspruch entweder auf Auszahlung oder auf Sicherstellung dessen, was sie beim Tode des ersten Ehegatten als ihren gesetzlichen Erbteil am Nachlass des Verstorbenen (insbesondere an dessen Eigengut und an dessen hälftigen Errungenschaftsanteil) erhalten hätten.

Sollten die Nachkommen und der überlebende Ehegatte nicht in der Lage sein, die vorliegenden Bestimmungen selbst und einvernehmlich zu regeln, so beauftragen die Eheleute gemeinsam den Willensvollstrecker gem. Ziffer 6 hiernach mit dieser Aufgabe.

5. **Wegzug ins Ausland:** Die Ehegatten unterstellen ihren Nachlass auch in dem Fall, dass einer oder beide ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, ausdrücklich dem Schweizerischen Recht (Art. 87 Abs. 2).
6. **Versicherungen:** Allfällige Begünstigungen in Lebens- und Todesfallversicherungen werden vom Abschluss dieses Erbvertrages nicht tangiert.
7. **Wahlrecht:** Im Sinne einer Teilanweisung wird dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht eingeräumt, wonach er ausschliesslich bestimmen kann, welche Vermögensbestandteile er im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung, als auch im Rahmen der Erbteilung zu Eigentum übernehmen kann.
8. **Willensvollstreckung:** Der überlebende Ehegatte wird mit der Willensvollstreckung im Sinne von Art 517 ff. ZGB beauftragt. Beim Nachversterben des überlebenden Ehegatten oder bei Uneinigkeiten zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Nachkommen im Falle einer Wiederverheiratung sowie des gleichzeitigen Versterbens wird Hr. XXXXX, in XXXX als Willensvollstrecker beauftragt.

IV. Schlussbestimmungen

1. Diese Urschrift ist für die Vertragsschliessenden zweifach auszufertigen.

Die Parteien haben den Vertrag in Gegenwart des Notars gelesen und unmittelbar daran anschliessend vor ihm und den beiden Zeugen eigenhändig unterzeichnet.

Schlussverbal für Willensäusserungen

Datum

Die Vertragsschliessenden:

Der Notar:

Zeugenbescheinigung:

4. Muster eines Erbvertrags mit Erbverzicht

Im folgenden Muster wird einerseits ein Erbverzicht geregelt und andererseits die Nachlassplanung im Rahmen des Erbvertrages festgehalten.

Erbvertrag

XY, Notar des Kantons XXXXX, mit Büro in YYYY

beurkundet:

Herr

Hans Muster

1969, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegatte

und Frau

Frieda Koller

1971, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Ehegattin

und Frau

Samantha Koller-Muster

1994, von XXXX, Beruf, Adresse, PLZ und Wohnort

Tochter

erklären:

I. Feststellungen

1. Die Ehegatten Muster wünschen für den Fall, dass einer der Ehegatten vorverstirbt, dem überlebenden Ehegatten den gewohnten Lebensstandard zu erhalten. Da dies auch der Wunsch ihrer Tochter Samantha Koller-Muster ist, schliessen sie miteinander diesen Erbvertrag ab.
2. Die Ehegatten Muster erklären alle vor dem heutigen Tage von ihnen errichteten Verfügungen von Todes wegen ausdrücklich für aufgehoben. Von dieser Aufhebungsverfügung sind Begünstigungserklärungen in Versicherungspolice und gegenüber Vorsorgeeinrichtungen ausdrücklich ausgenommen.

II. Erbvertrag

1. **Erbverzicht der Tochter:** Frau Samantha Koller-Muster, vgt., verzichtet – unter Vorbehalt der Resolutivbedingung der Ziffer 2.iii hiernach – auf alle erbrechtlichen Ansprüche, einschliesslich das ihr gemäss Art. 471 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) zustehende Pflichtteilsrecht am Erbschaftsnachlass des vorversterbenden Elternteils.
2. **Erbeinsetzung**
 - i. Bei Erstversterben des Ehemannes: Für den Fall, dass der Ehemann vor der Ehefrau stirbt, gilt
 - Die Ehefrau wird für den dereinstigen Nachlass des Ehemannes als Alleinerbin eingesetzt.
 - ii. Bei Erstversterben der Ehefrau: Für den Fall, dass die Ehefrau vor dem Ehemann stirbt, gilt:
 - Der Ehemann wird für den dereinstigen Nachlass der Ehefrau als Alleinerbe eingesetzt.

- iii. Regelung des Falles einer Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten: Im Falle der Wiederverheiratung fällt derjenige Betrag an die gemeinsame Tochter, Frau Samantha Koller-Muster, vgt., respektive deren Nachkommen zurück, den sie nach Gesetz beim Tode des ersten Ehegatten erhalten hätte, wenn dieser Erbvertrag nicht abgeschlossen worden wäre.

Dieser, den gesetzlichen Anteil übersteigende Betrag, ist beim Tode des erstversterbenden Ehegatten festzuhalten und dient im Falle der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten als Berechnungsbasis für den zurückzuerstattenden Betrag. Dabei sind der Nutzen und das Kapital, die bis zum Rückfall bezogen wurden, nicht zu ersetzen. Hingegen sind allfällige Wertvermehrungen an den Nachlassgegenständen anteilmässig zu erstatten. Diese Ansprüche werden sechs Monate nach der Wiederverheiratung fällig.

- iv. Bei gleichzeitigem Versterben oder beim Tod des Zweitversterbenden: Für die Erbfolge am jeweiligen Nachlass beim gleichzeitigen Versterben der Ehegatten oder beim Tod des zweitversterbenden Ehegatten setzen wir unsere Tochter, Frau Samantha Koller-Muster, vgt., als Alleinerbin ein.

3. **Schenkungen und Vermächtnisse:** Die Ehegatten vereinbaren, dass jedem Ehegatten ein Freibetrag in der Höhe von CHF 100'000. – für die Ausrichtung von Schenkungen, respektive Sach- oder Barvermächtnissen zusteht.

III. Einsetzung eines Willensvollstreckers:

Als Willensvollstrecker setzen wir letztwillig jeweils ein.

IV. Ausfertigung

Von dieser Urschrift ist für jede Vertragspartei eine Ausfertigung als Beweisurkunde zu erstellen.

Der vorliegende Vertrag wird durch den Notaren aufgesetzt und den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Vertragsschliessenden zu lesen gegeben. Nachdem der Vertrag von den Vertragsschliessenden in Gegenwart des Notars gelesen worden ist, werden unmittelbar darauf als Zeugen beigezogen, die gesetzlich befähigten Personen:

1. Frau Zeugin, geb. am, von, (Zivilstand, Beruf und Adresse) und
2. Herr Zeuge, geb. am, von, (Zivilstand, Beruf und Adresse)

Die Urkunde wird hierauf in Gegenwart der Zeugen durch den Notaren eigenhändig datiert und von den Vertragsschliessenden und dem Notar unterschrieben.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden im Büro des Notar in, (Adresse), am (Datum)

Die Vertragsschliessenden: Der Notar:

Zeugenbescheinigung:

5. Checkliste und Muster handschriftliches Testament

Das handschriftliche Testament ist sicherlich die einfachste Form der Verfügung auf den Tod hin. Allerdings gilt es einige Aspekte dabei zu beachten. Insbesondere sollte auf eine klare und ersichtliche Gliederung und auf eine zweifelsfreie Willensäußerung geachtet werden. Andernfalls können im Erbgang Streitigkeiten aufkommen oder das Testament kann gar ungültig sein, bzw. angefochten werden.

Checkliste

- Das ganze Testament ist von Anfang bis Ende handschriftlich zu verfassen.
- Das Testament sollte bei einem zentralen Testamentenregister angemeldet werden (Notare des jeweiligen Kantons kennen die Adresse dieses Registers).
- Das Testament sollte bei der Wohngemeinde (alternativ dazu bei einer Bank oder einem Notar) deponiert werden.

Beispieltext (alles handschriftlich zu verfassen!!)

Letztwillige Verfügung

Ich, (Vorname Name), geb. am (Datum), von (Heimatort), wohnhaft seit (Datum) in (Adresse, Postleitzahl und Ort) verfüge was folgt:

Ich habe bis zu diesem Tage weder ein Testament noch eine anderweitige letzte Verfügung über meinen Nachlass erstellt.

oder

Dieses Testament ersetzt meine letztwillige Verfügung vom (Datum).

1. Erbeinsetzung

*Als Erben für meinen dereinstigen Nachlass setze ich die folgenden Personen ein:
(Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnadresse)*

2. Vermächtnisse

Ich richte keine Vermächtnisse aus

oder

Ich richte die folgenden Vermächtnisse aus:

Den (Vermögensgegenstand / Geldbetrag) richte ich als Vermächtnis an (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnadresse) aus.

3. Teilungsvorschriften

z.B. Meinen Sohn (Vorname und Nachname) setze ich auf den Pflichtteil. Er erhält somit 3/8 am Nachlass. Meiner Gattin (Vorname und Nachname) wende ich zusätzlich zu ihrem Pflichtteil die frei verfügbare Quote zu. Somit erhält meine Gattin 5/8 vom Nachlass.

z.B. Über den gesamten Nachlass (oder Teile davon) verfüge ich eine lebenslängliche Nutznießung zugunsten meines Gatten. Zudem soll mein Gatte 1/4 des Nachlasses zu Eigentum erhalten.

4. Einsetzung eines Willensvollstreckers

Als Willensvollstrecker setze ich (Vorname und Name oder Firma) ein.

Wohnort, (Datum in Wort und Ziffern)

(Eigenhändige Unterschrift)

6. Mustervorlage - Mein Vorsorgeauftrag

Nachfolgend finden Sie eine Vorlage für einen eigenhändig verfassten Vorsorgeauftrag.

Wichtig: Der gesamte Vorsorgeauftrag, inkl. Ort und Datum muss vollständig handschriftlich abgefasst - oder notariell öffentlich beurkundet werden, da er ansonsten nicht rechtsgültig ist.

Mein Vorsorgeauftrag

A. Personalien der auftraggebenden Person Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum

Für den Fall, dass ich nicht mehr in der Lage sein sollte, selbst eine Entscheidung zu treffen oder diese mitzuteilen, bestimme ich folgende Person mich in den unten bezeichneten Angelegenheiten zu vertreten:

B. Personalien der bevollmächtigten Person Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

Sollte Frau/Herr (Name, Vorname) mich nicht vertreten können (Urteilsunfähigkeit, Interessenskonflikte, Krankheit, etc.) oder es ablehnt, mich zu vertreten, dann bevollmächtige ich folgende Person im gleichen Umfang:

C. Personalien der vertretenden Person 2 Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefon, Email, etc.

1. Personenvorsorge:

Es besteht eine Patientenverfügung. Die oben genannte Person wird auch für die Vertretung in medizinischen Angelegenheiten bevollmächtigt.

Oder

Die bevollmächtigte Person bestimmt, welche Massnahmen im Hinblick auf meine optimale Betreuung, Pflege und medizinischen Versorgung zu treffen sind. Sie soll auch dafür sorgen, dass spezielle Anordnungen in meiner Patientenverfügung auch ausgeführt werden.

2. Vermögensvorsorge

Die bevollmächtigte Person wahrt meine finanziellen Interessen. Sie verwaltet mein Einkommen und Vermögen (beinhaltet auch den Verkauf und Kauf von Wertschriften und Immobilien) und sorgt für die Bezahlung meiner Rechnungen und ordnet das Notwendige für die Finanzierung meines Lebensunterhaltes.

3. Rechtsverkehr

Die bevollmächtigte Person trifft alle für die Personen- und Vermögenssorge notwendigen Rechtshandlungen und ist ermächtigt, Verträge in meinem Namen abzuschliessen oder zu kündigen. Ich entbinde alle einer beruflichen Schweigepflicht unterstehenden Personen gegenüber der Person vom Berufs- und Amtsgeheimnis (insbesondere Banken und Ärzte sowie Amtspersonen). Die bevollmächtigte Person ist zudem berechtigt, sämtliche an mich adressierten Schreiben zu empfangen und zu öffnen. Sie ist berechtigt, zur Erfüllung des

Auftrags Substituten und Hilfspersonen beizuziehen.

D. Entschädigung und Spesen

Die Entschädigung und die Abrechnung der Spesen zwischen mir und der Person, die mich vertritt, sind wie folgt geregelt:

- Unentgeltlich -

Entgeltlich, gemäss folgender Regelung (Auswahl):

Der Aufwand der bevollmächtigten Person wird aufgrund einer detaillierten Honorarzusammenstellung mit einem ortsüblichen Ansatz für professionelle bzw. private Vertretung abgegolten.

Die Spesen werden gegen Vorlage von Belegen rückerstattet. o

Die notwendigen Auslagen sind der Vorsorgebevollmächtigten zu ersetzen.

Für ihren zeitlichen Aufwand darf sie Franken pro Stunde berechnen.

Für rein gesellschaftliche Besuche bei mir zu Hause, im Heim oder Spital gilt der gleiche Stundenansatz.

Jedoch darf sie dafür höchstens Franken pro Monat verrechnen. Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und in der vollen Verantwortung für mich selbst ab.

Ort, Datum, Name, Vorname,

Unterschrift

7. Inventar - Konkubinatsvertrag

Nachstehend ein Muster zu einer Inventaraufnahme bei nicht verheirateten Lebenspartnern.

Eine Unterschriftenbeglaubigung durch den Notar ist dann empfehlenswert, wenn die Konkubinatspartner befürchten, der andere Partner oder einer ihrer Verwandten könnte die Authentizität der Unterschriften in Frage stellen. Dies gilt auch für den Konkubinatsvertrag.

Vereinbarung zwischen

Name MANN

und

Name FRAU

Betreffend Inventar:

- | | |
|---|--|
| <p>1. Im Alleineigentum von Name MANN</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> | <p>stehen und verbleiben folgende Gegenstände:</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> |
| <p>2. Im Alleineigentum von Name FRAU</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> | <p>stehen und verbleiben folgende Gegenstände:</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> |
| <p>3. Nicht aufgeführte Gegenstände stehen im Alleineigentum derjenigen Partei, die über den entsprechenden Zahlungsbeleg verfügt. Im Zweifelsfall gilt die gesetzliche Vermutung des Miteigentums.</p> | |
| <p>4. Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände wurden gemeinsam erworben:</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> | <p>= _____</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> |
| <p>5. Bei einer Trennung gehen ins Alleineigentum von Name MANN über:</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> | <p>= _____</p> <p>= _____</p> |
| <p>6. Bei einer Trennung gehen ins Alleineigentum von Name FRAU über:</p> <p>= _____</p> <p>= _____</p> | <p>= _____</p> <p>= _____</p> |
| <p>7. In diesem Inventar sind die Gegenstände des täglichen Gebrauchs wie Kleider und andere persönliche Gegenstände nicht berücksichtigt.</p> | |

Datum, Ort

Name und Unterschriften der Partner

Name und Unterschriften der Partner

8. Konkubinatsverträge – Vorlagen

Die folgenden Muster-Vorlagen eines Konkubinatsvertrags können für Lebenspartner in den unterschiedlichen Lebenssituationen angewendet werden.

8.1. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, beide Partner berufstätig)

Herr	Vorname, Name	Beruf
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhafte in: Adresse
Von	Heimatort	
und		
Frau	Vorname, Name	Beruf
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhafte in: Adresse
Von	Heimatort	

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____.

Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen. Wir gehen beide einer vollenzeitlichen Erwerbstätigkeit nach.

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden. Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages.

Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto.

Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name MANN und Vorname, Name FRAU monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____.

Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch beide Parteien zu gleichen Teilen beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel

- Reinigungskosten
- _____
- _____
- _____

Die Führung des Haushalts wird von beiden Parteien gleichwertig und gemeinsam bestritten.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto hälftig geteilt.

4. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

5. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

6. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner.

Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht.

Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

8.2. Konkubinatsvertrag (keine Kinder, ein Partner teilzeitbeschäftigt)

Herr	Vorname, Name	Beruf
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaf in: Adresse
Von	Heimatort	
und		
Frau	Vorname, Name	Beruf
Geb. am	Geburtsdatum	wohnhaf in: Adresse
Von	Heimatort	

vereinbaren was folgt:

1. Vorbemerkungen

Wir haben uns im Jahre _____ kennengelernt und führen seit dem _____ einen gemeinsamen Haushalt an unserer Adresse _____ in _____.

Wir haben vor, unser Konkubinatsverhältnis auf unbestimmte Zeit fortzuführen.

Name, Vorname geht einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach. Name, Vorname geht einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit nach (Beschäftigungsgrad von __%).

2. Eigentumsverhältnisse

Über unsere Einrichtungsgegenstände, Vermögen und anderen Güter haben wir ein Inventar erstellt, welches wir bei Änderungen auch regelmässig und laufend ergänzen und aktualisieren werden.

Das von uns beiden unterzeichnete Inventar ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Konkubinatsvertrages.

Wer behauptet, ein bestimmter Gegenstand oder Vermögenswert, der nicht in diesem Inventar aufgeführt ist, sei sein Eigentum, muss dies beweisen. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so wird Miteigentum beider Partner angenommen.

3. Kosten des Lebensunterhalts

Jeder von uns leistet einen Beitrag an den gemeinsamen Lebensunterhalt im Rahmen seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten. Zu diesem Zweck eröffnen wir ein gemeinsames Bank- oder Postkonto.

Zu Monatsbeginn überweist Vorname, Name monatlich CHF _____ und Vorname, Name monatlich CHF _____ auf dieses Konto. Die erste Überweisung erfolgt per _____.

Falls das Konto aus welchen Gründen auch immer, ins Minus gerät, so wird diese Schuld durch beide Parteien im Verhältnis von _____% zu _____% beglichen.

Aus dem gemeinsamen Konto werden die folgenden Ausgaben bestritten:

- Mietzins
- Nebenkosten Wohnen
- Radio- und Fernsehkosten
- Telefonkosten
- Lebensmittel
- Reinigungskosten

Die Führung des Haushalts wird von Name, Vorname bestritten. Die Entschädigung von Name, Vorname an den haushaltführenden Partner ist in dessen Beitrag an die Haushaltskasse inbegriffen.

Im Weiteren verwaltet und nutzt jeder sein Einkommen und Vermögen selber und verfügt darüber ohne Rücksprache mit dem anderen Partner. Insbesondere individuelle Ausgaben (z.B. für Kleidung, Hobbies, Weiterbildung etc.) werden einzeln getragen. Jeder Partner haftet für seine Schulden alleine mit seinem ganzen Vermögen.

Bei Auflösung der Partnerschaft wird ein allfälliges Guthaben auf dem gemeinsamen Konto im Verhältnis von ____% zu ____% geteilt.

4. Wohnen

Der aktuelle Mietvertrag lautet nur auf den Namen von _____. Wir beabsichtigen, beide als Mieter in den Vertrag aufgenommen zu werden und vereinbaren mit dem Vermieter einen entsprechenden Nachtrag zum bestehenden Mietvertrag. (oder: Der aktuelle Mietvertrag lautet auf unsere beide Namen.)

Der Mietzins wird wie unter Ziff. 3 festgehalten aus dem gemeinsamen Konto beglichen.

Beide Partner haben das Recht, bei einem allfälligen Wohnungswechsel den Vertrag als Mieter zu unterschreiben.

5. Änderung der Verhältnisse

Wir verpflichten uns, bei Änderungen der persönlichen Verhältnisse diesen Vertrag entsprechend anzupassen.

6. Auflösung unserer Partnerschaft

Falls wir unsere Partnerschaft auflösen, nimmt jeder Partner seine Vermögenswerte und Gegenstände zurück, die sich im Besitze des anderen Partners befinden. Vermögenswerte und Gegenstände die Miteigentum darstellen, sind möglichst gleichmässig und zweckmässig zu teilen. Geschenke können unter den Partnern können nicht zurückgefordert werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist der Ort des letzten gemeinsamen Wohnsitzes der beiden Partner.

Es steht den Partnern frei, bei Streitigkeiten ein Schiedsgericht einzuberufen, falls über den Schiedsrichter Einigkeit besteht.

Sollte eine der Bestimmungen aus diesem Vertrag gegen eine zwingende Rechtsnorm verstossen oder rechtlich aus irgendeinem Grund unzulässig sein, so gelten die anderen Bestimmungen weiterhin.

Ort, Datum und Unterschriften:

.....

9. Vollmachten

Wie vorgängig unter Vorsorgeauftrag bereits beschrieben, ist der Unterschied zu einer Vollmacht darin zu finden, dass ein Vorsorgeauftrag erst dann in Kraft tritt, wenn die unterzeichnende Person nicht mehr urteilsfähig ist.

Eine Vollmacht tritt aber bereits mit ihrer Erstellung in Kraft. Dabei ist zu beachten, dass wenn eine Person urteilsunfähig geworden ist, diverse Institutionen wie z.B. Banken solche Vollmachten nicht mehr akzeptieren, wenn diese erst nach Eintreten der Urteilsunfähigkeit erstellt worden ist.

9.1. Mustervorlage - Einzelvollmacht

Einzelvollmacht

Hiermit erteile ich,

... (Name, Adresse, Geburtsdatum einfügen)

Vollmacht an

Herrn/Frau

... (Name, Adresse, Geburtsdatum einfügen),

um mich ... (beschreiben Sie, für welches Rechtsgeschäft Sie die Vollmacht erteilen, z.B. beim Kauf eines neuen Autos) zu vertreten. (Erläuterungen, Details, Vorbehalte, Einschränkungen oder konkrete Instruktionen für den Abschluss des Rechtsgeschäfts sind hier einzufügen.)

1. Rechte und Pflichten

Der/Die Vollmachtgeber/in anerkennt alle, gestützt auf diese Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte des/der Bevollmächtigten als verbindlich.

Er/Sie ist zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Der Vollmachtnehmer kann den Vollmachtgeber rechtsgültig in dieser Angelegenheit vertreten. Er ist befugt, im Namen des Vollmachtgebers Rechtshandlungen vorzunehmen, Vergleiche abzuschliessen und Rechtsmittel zu ergreifen.

Diese Vollmacht hat in dieser Angelegenheit auch gegenüber Banken, Steuerverwaltung, Erbschaftsamt, Betreibungs- und Konkursamt, Grundbuchamt und übrigen Privatpersonen und Behörden Gültigkeit.

Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, für den Vollmachtgeber in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen.

Der/Die Bevollmächtigte besorgt das Rechtsgeschäft nach bestem Wissen und Gewissen. Er/Sie ist zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet.

Untervollmacht (fakultativ)

Dem/der Bevollmächtigten ist nicht gestattet, eine Untervollmacht zu erteilen.

oder

Dem/der Bevollmächtigten ist gestattet, eine Untervollmacht (beispielsweise beschränkt auf Vermögensangelegenheiten oder unbeschränkt) zu erteilen.

2. Erlöschen der Vollmacht

Diese Vollmacht erlischt mit Abschluss des Rechtsgeschäfts. Sie ist jederzeit widerrufbar.

oder

Diese Vollmacht erlischt mit Abschluss des Rechtsgeschäfts. Sie ist jederzeit widerrufbar und gilt längstens bis zum (Datum einfügen).

oder

Bei Dauerschuldverhältnissen erlischt die Vollmacht bei Widerruf, spätestens jedoch mit dem Tod oder dem Konkurs einer der Parteien.

3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus der Vollmacht gilt der Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des/der Vollmachtgebers/in. Zwingende gesetzliche Gerichtsstandsvorschriften bleiben vorbehalten. (fakultativ).

Schweizer Recht ist anwendbar.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in

9.2. Mustervorlage - Generalvollmacht

Generalvollmacht

Hiermit erteile ich,

... (Name, Adresse, Geburtsdatum einfügen)

Vollmacht an

Herrn/Frau

... (Name, Adresse, Geburtsdatum einfügen),

um mich in all meinen Angelegenheiten in rechtlich zulässiger Weise zu vertreten.

1. Umfang der Vollmacht

Diese Vollmacht umfasst alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die ich auch selbst vornehmen könnte, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Vollmachtnehmer kann den Vollmachtgeber namentlich rechtsgültig zu vertreten. Er ist befugt, im Namen des Vollmachtgebers Rechtshandlungen vorzunehmen, Vergleiche abzuschliessen und Rechtsmittel zu ergreifen.

Diese Vollmacht hat auch gegenüber Banken, Steuerverwaltung, Erbschaftsamt, Betreibungs- und Konkursamt, Grundbuchamt und übrigen Privatpersonen und Behörden Gültigkeit.

Der Vollmachtnehmer ist berechtigt, für den Vollmachtgeber in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte einzuholen.

Sie umfasst insbesondere auch (fakultativ, dient der Klarstellung wichtiger Punkte):

- mich gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen sowie auch Privatpersonen zu vertreten
- über mein Vermögen zu verfügen (mit Ausnahme von ...) (ausgeschlossene Rechtsgeschäfte einfügen)
- Verbindlichkeiten jeder Art einzugehen (mit Ausnahme von ...) (nicht gewünschte Verbindlichkeiten ausschließen)
- einen Heimvertrag abzuschließen und eine Entscheidung im Hinblick auf eine Heimunterbringung, eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt oder in einem Krankenhaus zu treffen.
- ...

Sie umfasst jedoch nicht (fakultativ, dient der Klarstellung):

- mich gegenüber Behörden und öffentlichen Stellen sowie auch Privatpersonen zu vertreten
- über mein Vermögen zu verfügen (mit Ausnahme von ...) (ausgeschlossene Rechtsgeschäfte einfügen)
- Verbindlichkeiten jeder Art einzugehen (mit Ausnahme von ...) (nicht gewünschte Verbindlichkeiten ausschließen)
- einen Heimvertrag abzuschließen und eine Entscheidung im Hinblick auf eine Heimunterbringung, eine Unterbringung in einer geschlossenen Anstalt oder in einem Krankenhaus zu treffen.
- ...

2. Rechte und Pflichten

Der/Die Vollmachtgeber/in anerkennt alle, gestützt auf diese Vollmacht vorgenommenen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte des/der Bevollmächtigten als verbindlich. Er/Sie ist zum Ersatz der daraus entstehenden Kosten verpflichtet.

Der/Die Bevollmächtigte besorgt das Rechtsgeschäft nach bestem Wissen und Gewissen. Er/Sie ist zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet.

Untervollmacht (fakultativ)

Dem/der Bevollmächtigten ist nicht gestattet, eine Untervollmacht zu erteilen.

oder

Dem/der Bevollmächtigten ist gestattet, eine Untervollmacht (beispielsweise beschränkt auf Vermögensangelegenheiten oder unbeschränkt) zu erteilen.

3. Erlöschen der Vollmacht

Diese Generalvollmacht ist jederzeit widerrufbar, endet jedoch spätestens mit dem Tod oder dem Konkurs einer der Parteien.

4. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Streitigkeiten aus der Vollmacht gilt der Gerichtsstand am (Wohn-)Sitz des/der Vollmachtgebers/in. Zwingende gesetzliche Gerichtsstandsvorschriften bleiben vorbehalten. (fakultativ).

Schweizer Recht ist anwendbar.

Ort, Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/in